

# **Stadt Radevormwald**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 - Sieplenbusch, Museum für Asiatische Kunst -**

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr des Rates der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 01.06.2010 beschlossen, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 - Sieplenbusch, Museum für asiatische Kunst - öffentlich auszulegen.

Durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Realisierung eines Museums in Sieplenbusch durch einen privaten Investor planungsrechtlich ermöglicht und vertraglich gesichert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 - Sieplenbusch, Museum für Asiatische Kunst - umfasst die Flurstücke der Gemarkung Radevormwald, Flur 36, Flurstücke 209, 1253, 1522, 1720, 1721, 1723, 1724 sowie Teile aus 149, 1453, 1548, 1673. und ist im beigelegten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) liegt der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Zeit vom

**23.06.2010 bis einschließlich 22.07.2010**

im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Rathaus, Hohenfuhrstraße 13, Zimmer 2.08, zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Es liegen umweltbezogene Informationen in Form des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor, dieser Fachbeitrag kann während der Offenlage ebenfalls eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Radevormwald, den 02.06.2010

gez. Dr. Josef Korsten  
Bürgermeister